

TE Vwgh Beschluss 2016/8/30 Ro 2014/02/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2016

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verfassungsgerichtshof;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

B-VG Art144 Abs3;
VerfGG 1953 §35;
VwGbk-ÜG 2013 §8;
VwGG §33a;
VwRallg;

1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 33a gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
 2. VwGG § 33a gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 3. VwGG § 33a gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
 4. VwGG § 33a gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 5. VwGG § 33a gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Mag. Dr. Köller und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, in der Beschwerdesache der A AG in R,

vertreten durch die Furlinger - Peherstorfer GesbR Rechtsanwälte u. Verteidiger in Strafsachen in 4020 Linz, Museumstraße 6-8, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. August 2013, Zlen. VwSen-740050/31/Gf/Rt, VwSen- 740051/31/Gf/Rt, VwSen-740052/24/Gf/Rt, betreffend Ausspielbewilligung mit Glücksspielautomaten nach § 3 Oö Glücksspielautomatengesetz (weitere Partei: Oberösterreichische Landesregierung; mitbeteiligte Parteien: 1. A AG in G, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 19, 2. P AG in S, vertreten durch die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte og in 1010 Wien, Stubenring 2), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Beck und die Hofräte Mag. Dr. Köller und Dr. N. Bachler als Richter, unter Beiziehung der Schriftführerin Mag. Harrer, in der Beschwerdesache der A AG in R, vertreten durch die Furlinger - Peherstorfer GesbR Rechtsanwälte u. Verteidiger in Strafsachen in 4020 Linz, Museumstraße 6-8, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. August 2013, Zlen. VwSen-740050/31/Gf/Rt, VwSen- 740051/31/Gf/Rt, VwSen-740052/24/Gf/Rt, betreffend Ausspielbewilligung mit Glücksspielautomaten nach Paragraph 3, Oö Glücksspielautomatengesetz (weitere Partei: Oberösterreichische Landesregierung; mitbeteiligte Parteien: 1. A AG in G, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, Schottenring 19, 2. P AG in S, vertreten durch die Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte og in 1010 Wien, Stubenring 2), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Ein Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung

Gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. August 2013 richtete die beschwerdeführende Partei zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss vom 21. November 2013, Zl. B 1061/2013-9, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat diese Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof nach Art 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung ab. Gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Oberösterreich vom 13. August 2013 richtete die beschwerdeführende Partei zunächst eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Mit Beschluss vom 21. November 2013, Zl. B 1061/2013-9, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde ab und trat diese Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung ab.

Dieser Abtretungsbeschluss langte am 16. Jänner 2014 beim Verwaltungsgerichtshof ein. Angesichts des für die Abtretung maßgeblichen Datums des Abtretungsbeschlusses (vgl. den Hinweis auf die ZPO in § 35 VfGG) ist für den vorliegenden Fall § 8 VwGbk-ÜG einschlägig, weshalb darauf das VwGG in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist (vgl. den hg. Beschluss vom 17. November 2015, Zl. Ro 2015/03/0030). Dieser Abtretungsbeschluss langte am 16. Jänner 2014 beim Verwaltungsgerichtshof ein. Angesichts des für die Abtretung maßgeblichen Datums des Abtretungsbeschlusses vergleiche , den Hinweis auf die ZPO in Paragraph 35, VfGG) ist für den vorliegenden Fall Paragraph 8, VwGbk-ÜG einschlägig, weshalb darauf das VwGG in seiner bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung anzuwenden ist vergleiche , den hg. Beschluss vom 17. November 2015, Zl. Ro 2015/03/0030).

Gemäß § 33a VwGG idFBGBl. I Nr. 51/2012 kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates, des unabhängigen Finanzsenates oder einer Behörde gemäß Art. 20 Abs. 2 Z 2 oder 3 B-VG durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 33 a, VwGG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, kann der Verwaltungsgerichtshof die Behandlung einer Beschwerde gegen einen Bescheid eines unabhängigen Verwaltungssenates, des unabhängigen Finanzsenates oder einer Behörde gemäß Artikel 20, Absatz 2, Ziffer 2, oder 3 B-VG durch Beschluss ablehnen, wenn die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt,

insbesondere weil der Bescheid von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die Beschwerde wirft keine für die Entscheidung dieses Falles maßgeblichen Rechtsfragen auf, denen im Sinne der zitierten Bestimmungen grundsätzliche Bedeutung zukäme. Gesichtspunkte, die dessen ungeachtet gegen eine Ablehnung der Beschwerdebehandlung sprechen würden, liegen nicht vor.

Aus der gesetzlichen Regelung des § 3 Abs. 1 Oö GSpAG kann nicht geschlossen werden, dass der Behörde ein "schränkenloses" Ermessen eingeräumt wird. Innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens (nicht mehr als drei Bewilligungen, Automatenalons oder Einzelaufstellung) wurde entschieden, zwei Bewilligungen für Ausspielungen in Automatenalons und eine Bewilligung für Ausspielungen in Einzelaufstellung zu erteilen. Im Hinblick auf das damit der Behörde vom Gesetzgeber eingeräumte, klar determinierte Auswahlermessen (Hinweis auf VfGH vom 16. März 2013, G 82/12) lässt das Beschwerdevorbringen nicht erkennen, dass dieser Ermessensspielraum nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt worden wäre. Aus der gesetzlichen Regelung des Paragraph 3, Absatz eins, Oö GSpAG kann nicht geschlossen werden, dass der Behörde ein "schränkenloses" Ermessen eingeräumt wird. Innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens (nicht mehr als drei Bewilligungen, Automatenalons oder Einzelaufstellung) wurde entschieden, zwei Bewilligungen für Ausspielungen in Automatenalons und eine Bewilligung für Ausspielungen in Einzelaufstellung zu erteilen. Im Hinblick auf das damit der Behörde vom Gesetzgeber eingeräumte, klar determinierte Auswahlermessen (Hinweis auf VfGH vom 16. März 2013, G 82/12) lässt das Beschwerdevorbringen nicht erkennen, dass dieser Ermessensspielraum nicht im Sinne des Gesetzes ausgeübt worden wäre.

Soweit die beschwerdeführende Partei die Verletzung von Verfahrensvorschriften rügt, gelingt es ihr nicht, die Relevanz der behaupteten Verfahrensverstöße konkret darzulegen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat daher beschlossen, die Behandlung der Beschwerde abzulehnen.

Von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG Abstand genommen werden. Der Anforderung des Art. 6 EMRK wurde im vorliegenden Fall im Hinblick auf die vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, einem Tribunal im Sinne der EMRK, durchgeführten beiden öffentlichen mündlichen Verhandlungen zur Gänze entsprochen (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2007, Zl. 2006/07/0109, mwN). Von der beantragten mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgerichtshof konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen werden. Der Anforderung des Artikel 6, EMRK wurde im vorliegenden Fall im Hinblick auf die vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat, einem Tribunal im Sinne der EMRK, durchgeführten beiden öffentlichen mündlichen Verhandlungen zur Gänze entsprochen vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 25. Jänner 2007, Zl. 2006/07/0109, mwN).

Gemäß § 58 Abs. 1 VwGG hat - da nach §§ 47 - 56 leg. cit. für den Fall der Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde gemäß § 33a leg. cit. nicht anderes bestimmt ist - jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Aufwand selbst zu tragen. Ein Kostenzuspruch findet daher - ungeachtet des entsprechenden Antrages der belangten Behörde und der mitbeteiligten Parteien - nicht statt. Gemäß Paragraph 58, Absatz eins, VwGG hat - da nach Paragraphen 47, - 56 leg. cit. für den Fall der Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde gemäß Paragraph 33 a, leg. cit. nicht anderes bestimmt ist - jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenden Aufwand selbst zu tragen. Ein Kostenzuspruch findet daher - ungeachtet des entsprechenden Antrages der belangten Behörde und der mitbeteiligten Parteien - nicht statt.

Wien, am 30. August 2016

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2014020008.J00

Im RIS seit

17.11.2016

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at